

Liebe RWE-Fans!

Um weiterhin ein deutliches Zeichen gegen Nazi-Propaganda zu setzen, wird der Verein Rot-Weiss Essen ab sofort von seinem Hausrecht Gebrauch machen und Besuchern, die folgende Kleidungsmarken bzw. Schriftzüge auf Kleidungsstücken tragen keinen Einlass mehr in das Georg-Melches-Stadion gewähren:

Consdaple



Ultima Thule



Thor Steinar



Masterrace



Landser

Landser

Das Ziel dieser Aktion ist es, dass nicht nur die Kleidung selbst aus unserem Stadion verschwindet, sondern dass die Träger dieser Kleidungsstücke nicht mehr die Möglichkeit bekommen sollen, ihre fremdenfeindliche und antisemitische Einstellung in unserem Stadion offen zur Schau zu stellen. Wer mit derartigem Gedankengut sympathisiert, ist bei RWE nicht willkommen und sollte sich im Stadion nicht auch noch durch das Tragen dieser Klamotten wohl fühlen dürfen!

Jeder von uns kann dazu beitragen, indem wir klar und deutlich Stellung beziehen und zeigen, dass wir mit Besuchern, die eine rechtsradikale Grundhaltung haben nicht in einem Block stehen wollen. Gleichzeitig wird im FanShop die Rückennummer „88“ (der achte Buchstaben im Alphabet ist das H, also HH für „Heil Hitler“) nicht aufgedruckt und Besuchern mit der entsprechenden Rückennummer ebenfalls der Einlass verweigert! Dies gilt natürlich auch für Zuschauer, die durch ihr sonstiges Auftreten eindeutig der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind, etwa durch eindeutige Tätowierungen oder andere Aufdrucke auf Kleidungsstücken. Wir möchten Euch zusätzlich noch einmal für die Thematik sensibilisieren und haben auf der Innenseite des Flyers die in der Bundesrepublik offiziell verbotenen Symbole aufgeführt. Wenn Ihr diese so oder in abgewandelter Form seht, macht deutlich, dass derjenige unerwünscht ist, weist die RWE-Ordner auf die betreffenden Personen hin und sorgt so dafür, dass sie aus dem Stadion verschwinden!

ROT-WEISS ESSEN



gegen

Rassismus

Faschismus

Diskriminierung

Eine Aktion von:

Rot-Weiss Essen e.V.
www.rot-weiss-essen.de

AWO-Fanprojekt Essen
www.fanprojekt-essen.de

Fanvertreter
www.fanvertreter.de

Fanbeauftragter RWE

**Wir ALLE sind
Rot-Weiss!**

In der Bundesrepublik Deutschland verbotene Symbole:



Aktion Ausländerrückführung (AAR)

Als Unterorganisation der ANS/NA war die AAR ebenfalls vom Verbot durch das Bundesinnenministerium am 24.11.1983 betroffen. Demnach ist das Tragen ihres Symbols nach §86a StGB strafbar.



Blood & Honour

Der Name der im September 2000 vom Bundesinnenministerium verbotenen Neonazigruppierung "Blood & Honour" (Blut und Ehre) lehnt sich an den Wahlspruch der SS und die Nürnberger Rassegesetze der Nationalsozialisten an. Der Name wird oftmals als B&H, oder als Zahlencode 28 (zweiter und achter Buchstabe des Alphabets BH) abgekürzt. Das öffentliche Zurschaustellen des ausgeschriebenen Schriftzuges "Blood & Honour" ist als Symbol eines verbotenen Vereins nach §86a StGB strafbar.



Deutsche Alternative (DA)

Die DA wurde als bundesweite Organisation mit Sitz in der ehemaligen DDR, im Dezember 1992 durch das Bundesinnenministerium verboten. Das Zurschaustellen ihrer Symbole ist strafbar.



Direkte Aktion Mitteldeutschland/JF

Symbol des 1995, einhalb Jahre nach seiner Selbstauflösung, vom brandenburgischen Innenministerium verbotenen Neonazivereins "Direkte Aktion Mitteldeutschland/JF" (DA/JF), einer Nachfolgeorganisation der Nationalistischen Front. Das öffentliche Zurschaustellen ist nach §86a StGB strafbar.



Doppel-Sig-Rune

1933 erhielt der Grafiker Walter Heck den Auftrag, ein Symbol für die SS zu entwickeln. Heck verdoppelte die Sig-Rune als visuelle Alliteration für die zwei "S" der Schutzstaffel. Die Doppel-Sig-Rune ist dementsprechend als Kennzeichen einer verbotenen Organisation nach §86a StGB strafbar.



Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)

Die FAP wurde 1995 vom Bundesinnenminister verboten. Ihr Symbol, der Zahnkranz, der in der NS-Zeit das Hakenkreuz umrahmte, wurde auch von der nationalsozialistischen "Deutschen Arbeitsfront" verwendet. Das öffentliche Zurschaustellen des FAP-Symbols ist nach §86a StGB strafbar.



Gau-Abzeichen/Gau-Dreieck

Meistens ein Dreieck mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes bzw. "Gau" (z.B. Schlesien) in weißer Schrift auf schwarzem Grund, manchmal auch ein Rechteck mit weißer Schrift. Durch die Anlehnung an die Abzeichen, die an den Uniformen der Hitlerjugend getragen wurden, gelten die sogenannten Gau-Dreiecke mittlerweile als Kennzeichen verbotener Organisationen und sind damit beim öffentlichen Tragen nach §86a StGB strafbar.



HAKENKREUZ

Als sogenanntes Sonnenrad galt es in vielen alten Kulturen als Zeichen für Fruchtbarkeit und Leben. Die NSDAP nutzte es als "Heils-Symbol der Arier". Das öffentliche Zurschaustellen ist daher nach §86a StGB strafbar.



Hakenkreuz - negativ

s.o. Gilt darüber hinaus als Symbol der 1983 verbotenen "Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten" (ANS/NA) des an AIDS verstorbenen Neonaziführers Michael Kühnen. Das öffentliche Zurschaustellen ist nach §86a StGB strafbar.



Hakenkreuz - seitenverkehrt

s.o. Das öffentliche Zurschaustellen ist nach §86a StGB strafbar.



Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)

Die HVD, Auffangbecken für ehemalige Mitglieder der NO, wurde im Juli 1993 vom Innenministerium Baden-Württemberg verboten. Das Zurschaustellen ihrer Symbole ist nach §86a StGB strafbar.



Kameradschaft Oberhavel

Die Kameradschaft Oberhavel wurde im August 1997 durch das brandenburgische Innenministerium verboten. Das Tragen ihrer Symbole ist nach §86a StGB strafbar.



Nationale Liste (NL)

Die NL wurde 1992 vom Bundesinnenminister verboten. Das öffentliche Zurschaustellen ihres Symbols ist daher nach §86a StGB strafbar.



Nationale Offensive (NO)

Die neonazistische Sammlungspartei NO, wurde ebenfalls vom Bundesinnenministerium im Dezember 1992 verboten. Das Tragen ihrer Symbole ist strafbar.



Nationaler Block (NB)

Der NB, Ersatzorganisation für ehemalige Mitglieder der DA in Bayern, wurde im Juni 1993 vom bayrischen Innenministerium verboten. Das Zurschaustellen des NB-Symbols ist nach §86a StGB strafbar.



Nationale Sammlung (NS)

Die NS wurde im Januar 1989 vom Bundesinnenministerium verboten. Daher ist das Zurschaustellen des Symbols nach §86a StGB strafbar.



Nationalistische Front (NF)

Die NF wurde 1992 vom Bundesinnenministerium verboten. Das öffentliche Zurschaustellen ist daher nach §86a StGB strafbar.



Odal-Rune

In der germanischen Mythologie steht die Odal-Rune für Besitz oder Eigentum. Sie war zur NS-Zeit das Symbol der Hitlerjugend. Die 1995 verbotene "Wiking-Jugend" (WJ) verwendete die Odal-Rune ebenso wie der verbotene "Bund Nationaler Studenten" (BNS). Das Verbot der Organisationen erstreckte sich auch auf ihre Symbole. D.h. das öffentliche Zurschaustellen der Odal-Rune ist als Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach §86a StGB strafbar.



Reichskriegsflagge

Die Flagge war die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs von 1867 bis 1921. Von den Nationalsozialisten wurde die Reichskriegsflagge bis 1935 ohne das Akenkreuz verwendet, danach kam das Hakenkreuz hinzu. Das öffentliche Zeigen/Tragen der Reichskriegsflagge ohne Hakenkreuz wird in den Bundesländern unterschiedlich geahndet. In Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Hessen und dem Saarland stellt das öffentliche Zurschaustellen einen "Verstoß gegen die öffentliche Ordnung" dar; die Fahne wird dann eingezogen. Das Zurschaustellen der Reichskriegsflagge mit Hakenkreuz ist nach §86a StGB strafbar.



Sieg/Sig-Rune

Die Sig-Rune war ein altes germanisches Symbol für Thor, den Donnergott und soll den Blitz symbolisieren, der schon in der germanischen Mythologie für "Sieg" und "Lösung" stand. Die einfache Sig-Rune war bis 1945 das Abzeichen des "Deutschen Jungvolkes" und ist daher als Kennzeichen einer verbotenen Organisation nach §86a StGB strafbar.



Sig-Rune mit waagerechten Spitzen

s.o., Kennzeichen der verbotenen "Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivisten" (ANS/NA). Das öffentliche Zurschaustellen ist nach §86a StGB strafbar.



Sturmabteilung (SA)

Das öffentliche Zurschaustellen des Kennzeichens der nationalsozialistischen SA ist nach §86a StGB strafbar.



Swastika-Kreuz

Das altindische Symbol gilt als verändertes Hakenkreuz. Es wurde in ähnlicher Form in den Symbolen des "Deutschen Frauenwerkes" und der "NS-Frauenschaft" verwendet. Das öffentliche Zurschaustellen ist nach §86a StGB strafbar.



White Youth

Das Kennzeichen der im September 200 vom Bundesinnenministerium verbotenen "White Youth", Jugendorganisation von "Blood & Honour", besteht aus einem roten Dreieck und einer schwarzen Triskele auf einem weißen Kreis in der Mitte. Das öffentliche Tragen ist nach §86a StGB strafbar.



Wolfsangel, Gibor-Rune

Diese Rune zierte u.a. die Dolche der SS und die Armbinden von vier SS-Panzer-Divisionen, wie der 2. SS-Panzerdivision, und galt als "Werwolf"-Symbol. Die "Wanderjugend Gibor" - eine Nachfolgeorganisation der verbotenen "Wiking Jugend" (WJ) und die verbotene "Junge Front" (Jugendorganisation der 1982 verbotenen VSBD/PdA) verwenden die Wolfsangel in ihren Logos. Das Zurschaustellen der Wolfsangel im Zusammenhang mit der "Jungen Front" ist als Kennzeichen einer verbotenen Organisation nach §86a StGB strafbar.



Wolfsangel (quer)

Zeichen für "HJ-Adjutant". Nach §86a StGB ist die Zurschaustellung strafbar.